

VEREINS-SATZUNG
des
Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 3. März 2002 in Wietzendorf gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf e.V.“, im folgenden „Förderverein FFW“ genannt.
- (2) Der Sitz des Förderverein FFW ist Wietzendorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau eingetragen.
- (4) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) *Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Form der Förderung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf und die Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Feuerwehr Wietzendorf zur Verwirklichung von obengenannten steuerbegünstigten Zwecken.*
 - (2) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
 - (3) *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
 - (4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.*

§3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein FFW können Mitglieder angehören:
 - a. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
 - b. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - c. Mitglieder der Altersabteilung
 - d. Fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
 - f. Juristische Personen und Gesellschaften
 - g. Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft gem. §3 (1) a. beginnt mit dem Eintritt in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf. Sie endet ohne besondere Kündigung durch Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gem. §11 Abs. 2 NdsBrandSchG.

- (3) Die Mitgliedschaft gem. §3 (1) b. beginnt mit der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr und endet mit der Übernahme in die aktive Wehr.
- (4) Die Mitgliedschaft gem. §3 (1) c. beginnt mit der Übernahme in die Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf.
- (5) Die Mitgliedschaft gem. §3 (1) e. beginnt mit der Ernennung zum Ehrenmitglied des Förderverein FFW.
- (6) Aufnahmegesucht gem. §3 (1) d., f., g. sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Eintritt kann jederzeit zum 1. eines Monats erklärt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (8) Ein Mitglied kann seinen Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklären. Die Erklärung muss spätestens 4 Wochen vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassenwart seine Beiträge nicht entrichtet, oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (10) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod.
- (11) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4

Organe des Fördervereins FFW

Organe des Fördervereins FFW sind

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

§5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - e. Bis zu 3 Beisitzern

- (2) *Der 1. Vorsitzende muss aktives Mitglied des Gemeindekommandos der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf sein.*
- Der 2. Vorsitzende muss aktives Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf sein.*
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
- (5) Die Vereinsgeschäfte führen der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder kann den Förderverein FFW allein vertreten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (9) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die:
- a. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (10) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (11) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die *möglichst* im 1. Quartal jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie beschließt über:
- a. Die Beiträge
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Wahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Kassenbericht
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich *oder durch E-Mail zu erfolgen*.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht

Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) *Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:*
- a. *Ort und Zeit der Versammlung*
 - b. *Die Versammlungsleiterin, den Versammlungsleiter*
 - c. *Die Protokollführerin, den Protokollführer*
 - d. *Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder*
 - e. *Die Tagesordnung*
 - f. *Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung*

§7

Vereinskasse

- (1) Der Förderverein FFW führt eine Vereinskasse, die kalenderjährlich abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen ist.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Auszahlungen über 500 Euro dürfen nur nach schriftlicher Anordnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden getätigt werden.

Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten über die Kassensituation zu berichten.

§8

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Beitragsfrei sind auf Grund ihres aktiven Dienstes Mitglieder, die einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf angehören.

§9

Auflösung des Fördervereins FFW

Die Auflösung des FFW kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§10

Datenschutz

- (1) *Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.*
- (2) *Die näher Ausgestaltung des Datenschutzes im Verein ergibt sich aus der Datenschutzordnung nach §20 Satz 3.*

Wietzendorf, den _____

Unterschriften:

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart
